

## 2 Willensbildungsmängel

### 2.1 Problemstellung

Kein Vertrag ist perfekt. Insbesondere beim einseitig vorgegebenen Vertrag kann der eine Vertragspartner unter einer Bestimmung etwas anderes verstehen als der andere. In diesen Fällen muss durch **Vertragsauslegung** geklärt werden, wer Recht hat, also wie die Leistungsbeschreibung richtig auszulegen ist.

Vertragsbestimmungen können zueinander auch widersprüchliche Regelungen aufweisen. Ein **Widerspruch** liegt vor, wenn die Auslegung verschiedener Vertragsgrundlagen zu gegenteiligen wirtschaftlichen oder rechtlichen Ergebnissen führt.<sup>87</sup> Um zu einem eindeutigen Vertragsverständnis zu gelangen, müssen Widersprüche aufgelöst werden. Für solche Fälle sehen Verträge **Subsidiaritätsbestimmungen (Reihenfolgeregel)** vor. Siehe dazu → 3.7 (119).

Weist der Vertrag eine Lücke auf, muss diese durch **Vertragsergänzung** geschlossen werden.

### 2.2 Rechtsgrundlagen

§ 914 ABGB regelt zusammen mit den §§ 863, 869 und 915 ABGB die Auslegung von Rechtsgeschäften:

#### **ABGB**

**§ 863** (1) *Man kann seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen; sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen erklären, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen.*

(2) *In Bezug auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.*

...

<sup>87</sup> Karasek, ÖNORM B 2110<sup>1</sup>, Rz 66.

**§ 869** Die Einwilligung in einen Vertrag muss frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden. Ist die Erklärung unverständlich, ganz unbestimmt oder erfolgt die Annahme unter anderen Bestimmungen, als unter welchen das Versprechen geschehen ist; so entsteht kein Vertrag. Wer sich, um einen anderen zu bevorteilen, undeutlicher Ausdrücke bedient, oder eine Scheinhandlung unternimmt, leistet Genugtuung.

**§ 914** Bei Auslegung von Verträgen ist nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.

**§ 915** Bei einseitig verbindlichen Verträgen wird im Zweifel angenommen, dass sich der Verpflichtete eher die geringere als die schwerere Last auflegen wollte; bei zweiseitig verbindlichen wird eine undeutliche Äußerung zum Nachtheile desjenigen erklärt, der sich derselben bedient hat (§. 869).

Aus diesen Bestimmungen entwickeln sich die Auslegungsregeln. Eindeutig ist zunächst, dass der Verwender undeutlicher Äußerungen sich diese zum Nachteil anrechnen lassen muss.

Anwenderhinweis AG 2.1: Undeutliche Vertragsbedingungen sind zu vermeiden

Erstellt der AG die Ausschreibung deren Unterlagen später zum Vertragsbestandteil werden, müssen undeutliche Formulierungen vermieden werden. Sie werden sonst zum Nachteil des AG ausgelegt.

## 2.3 Vertragsauslegung

Besteht über den rechtlichen oder wirtschaftlichen Inhalt einer Vertragsklausel Uneinigkeit, ist die Klausel auszulegen. Grundsätzlich gilt:

- In erster Linie ist der Vertragsinhalt nach der **wörtlichen** Auslegung zu erforschen, danach nach dem
- **Zweck** und zuletzt nach dem
- auf Grund der redlichen **Verkehrssitte** auszulegenden Parteienwillen.

Kommt man mit der Vertragsauslegung nicht weiter, ist **§ 915 ABGB** anzuwenden (→ 2.4).

Hinweis: Mitunter **sind auch ÖNORMEN auslegungsbedürftig**. Die Auslegungsregeln für ÖNORMEN sind andere als für individuellen AGB. Sie sind **objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut**, das heißt unter Verzicht auf außerhalb des Textes liegende Umstände, gemäß § 914 ABGB **auszulegen**.<sup>88</sup>

### a) Undeutliche Formulierung

Liegt eine undeutliche Formulierung vor, kann sich der Auslegungsmaßstab am **Empfängerhorizont** orientieren. Bei ausgeschriebenen Bauverträgen ist daher die Frage zu klären, ob der AN eine Vertragsbestimmung, in einem bestimmten Sinn verstehen durfte und musste. Die Frage ist, wie fasst ein **redlicher Empfänger** eine Erklärung auf.

#### Beispiel 2.1: Beispiele für Vertragsauslegung

*"In Vormerknehmen eines Auftrages"* bedeutet Annahme des Angebotes, *"Nach Besichtigung in Ordnung übernommen"* bedeutet keinen Verzicht auf Haftung für nicht auffällige Mängel, *"Obige Preise enthalten keine Umsatzsteuer"* bedeutet, dass die Mehrwertsteuer noch zum genannten Preis zugeschlagen wird, und *"Kaufpreis"* versteht sich mangels abweichenden Handelsbrauchs inklusive Mehrwertsteuer.<sup>89</sup>

Zum Handelsbrauch siehe → 1.6.5 (61).

<sup>88</sup> OGH 19.12.2007, 3 Ob 211/07m; RIS-Justiz RS0122959.

<sup>89</sup> *Krejci in Rummel*<sup>3</sup>, Rz 5 zu § 914.